

**Empfehlung Nr. R (88) 6 über die  
gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität  
unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien\***  
*(Recommendation No. R (88) 6 on Social Reactions to Juvenile  
Delinquency among Young People coming from Migrant Families)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarats,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention;

im Hinblick darauf, dass die meisten europäischen Gesellschaften heute kulturell und rassisch vielgestaltig sind und die Mitgliedstaaten des Europarats dies bei der Ausformung ihrer Politik zu berücksichtigen haben;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, dass jeder Staat die zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen bestehenden Unterschiede in der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben des Aufenthaltslandes soweit wie möglich abbaut;

in der Erwägung, dass jede Politik im Bereich der Jugendkriminalität es notwendigerweise mit sich bringt, dass Maßnahmen ergriffen werden, die die soziale Integration von in Schwierigkeiten geratenen Jugendlichen erleichtern;

in der Erwägung, dass unter diesen Jugendlichen diejenigen, die aus Gastarbeiterfamilien stammen, und insbesondere Gastarbeiter der 2. Generation besondere Aufmerksamkeit verdienen;

angesichts der Notwendigkeit, der Straffälligkeit unter den letztgenannten Jugendlichen dadurch vorzubeugen, dass ihnen die gleichen Möglichkeiten der Selbstverwirklichung geboten werden wie Jugendlichen aus der einheimischen Bevölkerung und dass es ihnen ermöglicht wird, sich voll in die Gesellschaft des Aufenthaltslandes zu integrieren;

in der Erwägung, dass besondere Vorkehrungen getroffen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn diese Jugendlichen mit der für Minderjährige zuständigen Rechtspflege in Berührung kommen, geeignet sind, ihre soziale Integration zu fördern;

unter Berücksichtigung der Arbeit des Europäischen Strafrechtsausschusses auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und der Kriminalität unter Gastarbeitern, namentlich der Entschließung (75) 3 über die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Aspekte der Kriminalität unter Gastarbeitern, Entschließung (78) 62 über Jugendkriminalität und sozialen Wandel, Empfehlung Nr. R (84) 12 über ausländische Gefangene und Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, in Gesetzgebung und Praxis die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine diskriminierende Behandlung von Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien in der Jugendrechtspflege und im Rah-

---

\* Angenommen vom Ministerkomitee am 18. April 1988 in der 416. Sitzung der Ministerbeauftragten. Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz.

men der Politik der sozialen Integration Jugendlicher zu vermeiden und denjenigen, die straffällig geworden sind, dabei zu helfen, größtmöglichen Nutzen aus den Maßnahmen zu ziehen, die der Jugendrechtspflege zur Verfügung stehen:

## **I. Vorbeugende Maßnahmen**

1. ihren Zugang zu allen zur Verfügung stehenden Einrichtungen und sozialen Hilfen zu fördern, um es ihnen zu ermöglichen, eine gesellschaftliche Stellung zu erreichen, die der anderer Jugendlicher entspricht: jungen Ausländern aus Gastarbeiterfamilien zu diesem Zweck nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit einzuräumen, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes zu erwerben;

2. ihre Teilnahme an allen Einrichtungen für Jugendliche zu fördern: Jugendvereine, und -verbände, Sportvereine und soziale Dienste; in diesem Rahmen Organisationen zu fördern, deren Ziel es ist, das kulturelle Erbe dieser Gruppen zu erhalten;

3. diesen Jugendlichen und ihren Familien angemessene Unterstützung und Hilfe anzubieten, wenn sie sich in sozialen und familiären Krisensituationen befinden;

4. soweit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass Schulen, an denen diese Jugendlichen einen bestimmten Anteil der Schülerschaft ausmachen, besondere Erleichterungen erhalten, wie etwa eine größere Zahl von Lehrern, die für Gastarbeiter- und Minderheitenfragen aufgeschlossen sind, Unterricht in Sprache und Kultur sowohl des Gastlandes als auch des Herkunftslandes, zusätzliche Unterstützung bei der Arbeit in der Schule;

5. zur Gewährleistung der Chancengleichheit dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflicht für Mädchen genauso wirksam ist wie für Jungen;

6. den Zugang dieser Jugendlichen zu einer Ausbildung auch in einem späteren Stadium zu fördern und ihnen Informationen und Unterstützung anzubieten, damit sie einen Arbeitsplatz bekommen und behalten;

## **II. Polizei**

7. dafür Sorge zu tragen, dass die Polizeidienste, die oft die erste Stelle sind, mit der in Schwierigkeiten geratene Jugendliche in Berührung kommen, bei dieser Berührung eine nicht diskriminierende Haltung einnehmen, die dem kulturellen Umfeld Rechnung trägt, in dem diese Jugendlichen leben;

8. dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es in den für Jugendliche zuständigen Polizeidienststellen genügend Polizeibeamte gibt, die eine Sonderausbildung haben, in der gezielt die kulturellen Werte und Verhaltensnormen der verschiedenen ethnischen Gruppen, mit denen sie in Berührung kommen, behandelt werden, dass darunter nach Möglichkeit auch Polizeibeamte sind, die aus Gastarbeiterkreisen kommen, und dass alle diese Beamten erforderlichenfalls Dolmetscher hinzuziehen können;

9. dafür Sorge zu tragen, dass diese Dienststellen Verbindungen zu Vereinigungen herstellen, die sich mit diesen Jugendlichen beschäftigen, insbesondere um die Jugendlichen angemessen unterstützen und beraten zu können;

### **III. Jugendrechtspflege und -betreuung**

10. dafür Sorge zu tragen, dass diesen Jugendlichen die Neuerungen auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege und -betreuung in gleichem Maß zugute kommen wie einheimischen Jugendlichen (Diversion, Vermittlung, andere neue Formen der Intervention usw.);

11. dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die Fälle von Minderjährigen in den verschiedenen Stadien des Verfahrens bearbeiten, auf Grund ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer besonderen Ausbildung in der Lage sind, sich in zufriedenstellender Weise mit den ausländischen Jugendlichen zu verständigen;

12. die Kontakte zwischen Vertretern der Strafrechtspflege und der Betreuungseinrichtungen und Gastarbeiterfamilien oder anderen Personen in der Umgebung des Minderjährigen zu vertiefen und zu verbessern, um die Probleme des Minderjährigen besser zu verstehen und wohlbegründete Entscheidungen zu treffen; zu diesem Zweck auch die Unterstützung durch Vereinigungen sicherzustellen, die sich mit diesen Jugendlichen beschäftigen;

### **IV. Interventionen und Maßnahmen**

13. die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen hinreichend zu prüfen, um vereinfachende und sich automatisch ergebende „kulturelle“ Erklärungen, die auf kulturellen Wertvorstellungen und Konflikten beruhen, zu vermeiden;

14. eine systematische Anstaltsunterbringung dieser Jugendlichen zu vermeiden, indem die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, damit Maßnahmen ohne Freiheitsentziehung und Alternativen zur Unterbringung und zur Freiheitsstrafe für diese Jugendlichen in derselben Weise wie für einheimische Jugendliche zugänglich sind und wirksam angewendet werden;

15. dafür Sorge zu tragen, dass das im pädagogischen und sozialen Bereich beschäftigte Personal hinsichtlich der Probleme dieser Jugendlichen geschult wird und nach Möglichkeit auch Mitarbeiter umfasst, die aus Gastarbeiterkreisen kommen, und dass dieses Personal auf professionelle oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder auf Vereinigungen mit Erfahrung auf diesem Gebiet zurückgreifen kann;

16. die Zusammenfassung von Jugendlichen gleicher Herkunft in besonderen Einrichtungen zu vermeiden;

17. dafür Sorge zu tragen, dass auf religiöse Überzeugungen und Bräuche einschließlich Ernährungsvorschriften der betreffenden Gruppen während dieser Interventionen Rücksicht genommen wird;

18. die Auswahl von Pflegefamilien dahingehend zu fördern, dass die verschiedenen, in dem betreffenden Land lebenden Volksgruppen darunter vertreten sind, so dass Jugendliche, sofern dies wünschenswert ist, Familien derselben kulturellen Herkunft anvertraut werden können;

19. die Abschiebung junger Ausländer der zweiten Generation, solange sie minderjährig sind, oder später wegen Straftaten, die sie als Minderjährige begangen haben, grundsätzlich zu vermeiden;

## V. Forschung

20. die Forschung insbesondere zu folgenden Themen zu fördern:

- die Jugendstrafrechtspflege, wie sie von jungen Ausländern und Jugendlichen, die ethnischen oder kulturellen Minderheiten angehören, wahrgenommen wird;
- Probleme Jugendlicher bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen mögliche Fehlanpassung und Straffälligkeit;
- gesellschaftliche und ethnische Diskriminierung und Anstaltspraxis;
- Praxis der Anzeigeerstattung bei Organen der Strafrechtspflege in Bezug auf Gegebenheiten, die diese Gruppen betreffen;
- Diskriminierung in der Berichterstattung über Kriminalität junger Ausländer in den Medien;
- Folgen demographischer Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und Auswirkungen auf die Stellung der Gastarbeitnehmer und die Entwicklung der Kriminalität;
- Untersuchungen über die Viktimisierung junger Ausländer oder Jugendlicher, die Minderheiten angehören, insbesondere durch rassistisch motivierte Angriffe;
- Überwachung der Einstellung und Auswahl von Mitarbeitern in der Jugendrechtspflege unter ethnischen Gesichtspunkten.